

oder Anzeig vorhanden. Auf dem Fall nun besagte keckische Interessenten dergestalt ein nutzliches Eisen oder ander Erzt allda antreffen und erbauen wurden; sollens solches (wie auch unterdessen alle viertel Jahr berichten, wieviel Knappen allda angelegt gewest, und was sich unter solchen Nachbauen für bessere Anzeigen befunden) ihrer Churfürstl. Durchl. alsobalden unterthänigst anmelden: darauf wöllen dieselben ihnen den Keckischen an solchem Ort entweder bergmannischen Gebrauch nach, Lehren geben, oder da sie mit und neben ihnen auf Gewinne und Verlust selbst bauen wöllen, hätt man sich dessen alsdann miteinander zu vergleichen.

§. V. Es haben auch mehr höchstgedachte Churfürstl. Durchl. gnädigst verwilliget, daß den Keckischen der vorhandene, und ihr Churfürstl. Durchl. zugehörige Hammer-Schmid- und Eisenwerkzeug, gegen einem ordentlichen endlichen unterschribnen und gefertigten Inventario, zugestellt und eingetroort, ingleichen das noch übrige Hüttwerk und Schmelzöfen dergestalt überlassen und eingeräumt werden: das hingegen sie dieselben, es werde ein nutzliches Eisenerzt erbauen, oder nit, ohne ihrer Churfürstl. Durchl. Entgelt nothwendig zu unterhalten schuldig seyn sollen.

§. VI. Wosern sie die Keckischen aber wider verhoffen kein nutzliches Erzt an diesem Ort antreffen und erbauen, auch wann keine bergmannische Anzeigen mehr vor Augen, und derowegen davon gar auszusehen seyn wurde; sollens solches zu thun eher nicht befugt seyn, sie habens dann zuvor unterthänigst ihrer Churfürstl. Durchl. berichtet, und dieselben durch die ihrige den

Augenschein darüber nehmen lassen. Wosern nun alsdann solch nachbauen gar auszulassen, so sein auf solchen Fall die Keckischen schuldig, den ermelten Hammer-Schmid- und Eisenwerkzeug, dem Inventario gemäß, in der Güte und Beschaffenheit, wie sie den jetzt empfangen, Sr. Churfürstl. Durchl. wieder einzuantworten, wie auch das Hüttwerk und Schmelzöfen, in ihriger Wesenheit wieder zu überlassen, und davon abzutreten.

§. VII. Beschließlichen haben Sr. Churfürstl. Durchl. sich gnädigst erklärt, dafern die Keckischen, unter Gewinnung des Vitriolflüß, ein edler Erzt oder Metall, als Vitriol ist, künftig erbauen wurden, und ihr Churfürstl. Durchl. dasselbe nicht selbst bauen, sondern andern verleihen wöllen: ihnen den Keckischen solches vor andern zuverlassen; zumalen sich dieselben erboten, auf solchen Fall eben das zu leisten, und zu geben, was andere thun und leisten werden. In allen übrigen Puneten aber soll es bey mehrberührter Gnaden-Beschreibung verbleiben, ohne Befehde. Des zu Urkund seyn dieses Vertrags zwey gleichlautende Original aufgericht, von ihrer Churfürstl. Durchl. unterschriben, und mit dero Secrete gefertigt, dann auch der Keckischen Interessenten Handunterschriften und Pecttschaften bekräftiget, und jedem Theil zu künftig besserer Nachricht eines zugestellt worden. Actum München den drey und zwanzigsten Monatstag Nov. nach Christi heiligsten Geburt, im eintausend sechshundert fünf und zwanzigsten Jahr.

Maximilian

Wilhelm Keck. Carl Keck.
Wilhelm Altershammer.

CCXII.

Bestallungsbrief des Bergrichters am Fichtelberg und Gleisfenfels. Den 24. August, 1627.

§. I.

1627. Wir hernachbenannte, Georg Friederich Schwarzenberger und Melchior Loys, beede Fürstliche Anhaltische Diener, als denen ihr Fürstl. Durchl. dero drey Fünstel cedirt u. dann weiland Michael Loefenii der Rechten Doctoris, Churfürstl. Pfälzischen geheimen Raths nachgelassene Erben, auf Heimhof und Ebermansdorf, und Theophilus Richius &c. als sammtliche unverschiedene Gewercken des Bergwerks am Fichtelberg und Gleisfenfels, zur Gottesgab genannt, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief, daß wir Beiden von Kurzenwarten zum Berwalter gedachten unsers Bergwerks, hohen

Desen, Hämmern und aller Zugehörung, wie solche dieser Zeit vorhanden, künftig zugewidmet, Namen haben oder bekommen mögen, nichts ausgenommen, und hindan gesetzt, dergestalt (bis auf Widerruf und Aufkündigung, so ein Theil dem andern ein Viertel Jahr vor Ausgang des Jahres zuvor schriftlich thun solle,) an- und aufgenommen, daß er sich an gedachtes Ort häuslichen niedersetzen, und gegen der ihm geschöpften und hernach folgenden Besoldung auf seinen eigenen Verlag und Kosten seine Haushaltung vor sich und die Seinigen, ohne unsern Entgelt führen solle.

31112

§. II.